

Allgemeine Informationen zum ENM/ENK:

Bei unseren Bezirksmeisterschaften werden, wie auch bei allen anderen Meisterschaften ab Bezirksebene aufwärts, erhöhtes nachträgliches Meldegeld (ENM) und erhöhtes nachträgliches Reuegeld für nicht gestellte Kampfrichter (ENK) erhoben. Einzelheiten zur Erhebung des ENM/ENK sind den jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen. Rechtlich begründet ist die Erhebung des ENM / ENK in § 14 Absatz 2 bzw. 3 der Wettkampfbestimmungen „Allgemeiner Teil“ (WB).

Grundsätzlich erfolgt der ENM-Abgleich für nicht erreichte Pflichtzeiten anhand der beim DSV hinterlegten Leistungen. Eine entsprechende Abgleichsdatei wird beim Deutschen Schwimmverband (DSV) kurz vor der entsprechenden Veranstaltung angefordert. Auf der letzten Seite der Wettkampfprotokolle werden sämtliche ENM-Fälle unter Angabe des ENM-Grundes nach Vereinen sortiert ausgegeben (§ 137 WB „Fachteil Schwimmen“). ENK-pflichtige Fälle werden unter „Bemerkungen“ am Ende der jeweiligen Wettkampfabschnitte durch den/die Schiedsrichter aufgeführt.

Die ENM-Aufstellungen sowie die ENK-Bemerkungen sind durch die an der Veranstaltung teilnehmenden Vereine unverzüglich nach Versendung des Protokolls (gleichzusetzen mit dem Versand per Mail bzw. der Einstellung auf der Homepage des Bezirksschwimmverbandes Braunschweig e.V.) zu kontrollieren.

Wurde ENM im Protokoll aufgeführt, obwohl die Pflichtzeit bereits geschwommen wurde, sind innerhalb von 1 Woche nach der Veranstaltung beim Sachbearbeiter Veranstaltungen des Bezirksschwimmverbandes Braunschweig e.V. (BSBS) schriftlich folgende Angaben zu melden.

- ENM wurde erhoben, obwohl Pflichtzeit beim DSV geschwommen wurde: Vor-/Zuname des Aktiven, Verein, ID-Nummer, Datum/Bezeichnung des Wettkampfes, betroffene Strecke/Disziplin.
- ENM wurde erhoben, obwohl Pflichtzeit auf einer Veranstaltung geschwommen wurde, die beim DSV nicht anzeigepflichtig ist: Vorlage des entsprechenden Wettkampfprotokolls.
- Sonstiges / Andere Gründe: Eindeutige Begründung, die es möglich macht, den Sachverhalt aufzuklären.

Durch den Sachbearbeiter Veranstaltungen werden schriftlich Zahlungsaufforderungen an die Meldemailadresse bzw. in Ermangelung dieser an die postalische Adresse versandt. Liegen diese Angaben nicht vor, erfolgt die Aufforderung an die beim Landesschwimmverband Niedersachsen e.V. (LSN) hinterlegte Kontaktadresse. Diese Zahlungsaufforderungen erhalten eine Kennnummer sowie eine Kostenstelle. Beide Angaben sind bei Zahlung auf das Konto des BSBS als Verwendungszweck anzugeben, damit die Zahlung zugeordnet werden kann. Ebenfalls wird in dieser Zahlungsaufforderung ein Zahlungsziel von **14 Tagen*** nach Absendung der Zahlungsaufforderung genannt. Zahlungsfristverlängerung kann nur bei Angabe triftiger Gründe nach rechtzeitiger schriftlicher Beantragung beim stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen des BSBS gewährt werden. Gem. § 30 WB „Allgemeiner Teil“ ist gegen diese Zahlungsaufforderungen nur noch der Einspruch innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist möglich. Dieser ist schriftlich bei Zahlung von 25,- EUR auf das Konto des BSBS an den Vorsitzenden des Fachausschusses Schwimmen des BSBS zu richten. Gemäß § 30 Absatz 2 WB „Allgemeiner Teil“ hat der Einspruch **keine** aufschiebende Wirkung, d.h. dass das in der Zahlungsaufforderung

veranlagte ENM/ENK trotz Einspruch fristgerecht zu zahlen ist. Sollte der Einspruch später positiv beschieden werden, werden Einspruchsgebühr und zuviel gezahltes ENM/ENK zurückerstattet (eine Bankverbindung sollte bereits beim Einspruch angegeben werden).

Wird der durch Zahlungsaufforderung veranlagte Betrag nicht oder nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist an den BSBS gezahlt, wird durch den BSBS eine Mahnung versandt. Gemäß aktueller Honorar- und Gebührenrichtlinie des LSN (<http://www.landesschwimmverband-niedersachsen.de> Rubrik LSN, Geschäftsstelle, LSN-Handbuch) wird durch den BSBS die unter 6.3 in der Richtlinie genannte Mahngebühr erhoben. In der Mahnung wird ein erneutes Zahlungsziel von **10 Tagen*** nach Versendung der Mahnung zur Zahlung des bisher erhobenen ENM/ENK zuzüglich der Mahnkosten genannt. Gegen die Mahnung ist gem. § 30 WB „Allgemeiner Teil“ der Einspruch möglich, allerdings nur gegen die Erhebung der Mahngebühren. ENM/ENK sind zu diesem Zeitpunkt bestandskräftig veranlagt. Sollte der betroffene Verein den in der Mahnung genannten Gesamtbetrag nicht oder nicht vollständig bis zum genannten Zahlungsziel auf das Konto des BSBS eingezahlt haben, wird gegen den säumigen Verein durch den Vorsitzenden des Fachausschusses Schwimmen des BSBS gemäß § 9 Absatz 2 i.V.m. § 7 Absatz 1 der Rechtsordnung des DSV als Zwangsmaßnahme eine Wettkampfsperre für die Sportart „Schwimmen“ verhängt. Das heißt, dass der säumige Verein so lange gesperrt ist, bis der fällige Betrag nachweislich gezahlt wurde und die Wettkampfsperre schriftlich aufgehoben wurde. Eine entsprechende Bekanntgabe der Wettkampfsperre erfolgt auf der Homepage des BSBS, LSN und im amtlichen Organ des DSV. Ferner wird diese an die beim LSN hinterlegte Kontaktadresse zugestellt und wird mit Zustellung wirksam. Starten Aktive des Vereins trotz verhängter Wettkampfsperre auf Schwimmveranstaltungen wird durch den BSBS gemäß § 23 Rechtsordnung des DSV Disziplinaranzeige eingereicht. Gegen die Wettkampfsperre kann der Betroffene gem. § 12 Rechtsordnung Anfechtungsklage beim zuständigen Schiedsgericht erheben. Einzelheiten hierzu regelt die Rechtsordnung des DSV.

Ingmar Hahn
-Fachausschussvorsitzender-

* Fristberechnung: Fertigungsdatum des Schriftstücks + 3 Tage Postversand. Sollte der Tag des Fristbeginns auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag fallen, verschiebt sich gem. § 193 BGB der Fristbeginn auf den nächsten Werktag. Das Fristende ergibt sich nach Berücksichtigung der Frist auf den Tag des Fristbeginns. Fällt das Fristende auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag, verschiebt sich gem. § 193 BGB das Fristende auf den nächsten Werktag.